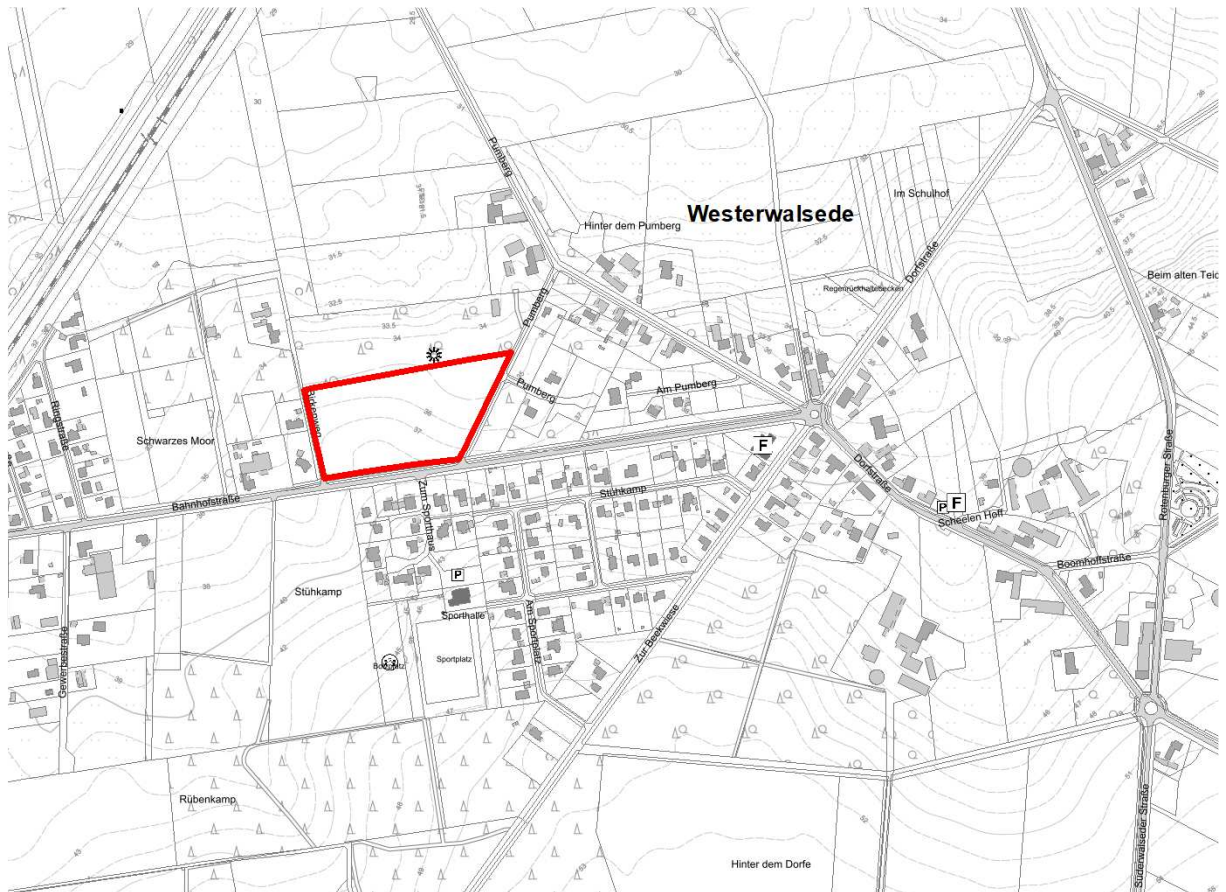


Gemeinde Westerwalsede

BEKANTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ mit örtlichen Bauvorschriften, Westerwalsede

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken, auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang der Kreisstraße im Rahmen der Eigenentwicklung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2023

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ mit örtlichen Bauvorschriften soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Einbeziehung von Außenbereichen“ durchgeführt werden. Die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Ein Umweltbericht liegt im Sinne des § 2a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vor.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom

06.03. bis zum 21.04.2023

im Büro der Gemeinde Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede
in der Zeit von: **Mittwochs 18.30 – 19.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, um über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dabei wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04269 - 9221660) möglich.

Zusätzlich werden die Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet unter folgender Adresse zum Herunterladen bereitgestellt:

<https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Westerwalsede schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zum Planentwurf vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Westerwalsede, den 22. Februar 2023

DER BÜRGERMEISTER



Ausgehängt: 22.02.2023

Abgenommen: